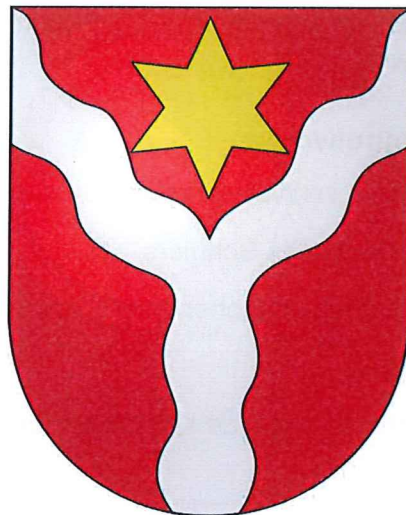


Einwohnergemeinde  Wyssachen

**Einwohnergemeinde  
Wyssachen**



**Richtlinien  
über die Beiträge an  
unzumutbare Schulwege**

## 1. Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern (Art. 29 Abs. 2)

Volksschulgesetz des Kantons Bern (Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 49a)

Volksschulverordnung des Kantons Bern (Art. 14)

Unterlagen anderer Gemeinden des Kantons Bern

## 2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle in der Gemeinde Wyssachen wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Unter- und Mittelstufe in Wyssachen beziehungsweise die Oberstufe in Huttwil besuchen.

## 3. Verantwortlichkeiten Schulweg

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler von den Eltern als unzumutbar gemeldet und von der Bildungskommission anerkannt wird.

## 4. Generelle Zumutbarkeit Schulweg

Ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- Der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers
- Der Art des Schulweges (Beschaffenheit, Höhenunterschiede, Länge)
- Der Gefährlichkeit des Schulweges

Grundsätzlich werden pro Wegstrecke folgende Leistungskilometer als zumutbar erachtet:

- Kindergarten                    1.5 km
- 1. bis 3. Klasse                2.0 km
- 4. bis 6. Klasse                5.0 km
- 7. bis 9. Klasse                10.0 km

Diese Grundlagen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern richten sich nach dem Merkblatt **Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)** vom Dezember 2014. Das Merkblatt erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen.

## 5. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für den Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung bildet die Distanz zwischen der Wohnadresse der Schülerinnen und Schüler und dem Standort der besuchten Schule.

## **6. Prioritäten**

Der finanzielle Beitrag aufgrund eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

### **1. Beitrag an den öffentlichen Verkehr**

Für Schülerinnen und Schüler mit einem unzumutbaren Schulweg, der jedoch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann, wird ein Beitrag an das Libero Junior-Abonnement geleistet. Die Kostenübernahme erfolgt zu 60 %, da die Abonnemente auch an den Wochenenden und während den Ferien gültig sind.

### **2. Kilometer-Beitrag**

Generell werden private Schülertransporte bei unzumutbarem Schulweg nur dann entschädigt, wenn für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt die kürzeste, für Autos befahrbare Strassenverbindung.

Entschädigt wird nur der unzumutbare Teil. Für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) kann ein Betrag von CHF 0.70 zurückerstattet werden.

### **3. Jahresbeitrag**

Schülerinnen und Schülern, welche die Oberstufe in Huttwil besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben, bei welchem keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, wird jeweils Ende Schuljahr ein anteilmässiger Betrag von CHF 200.- für Mofa, E-Bike oder Fahrrad entrichtet.

## **7. Antragsformulare und Auszahlung der Schulwegentschädigung**

### **Bezug und Einreichung der Formulare**

Die Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Wyssachen bezogen werden. Pro Kind ist ein separater Antrag auszufüllen.

Ausgefüllte Antragsformulare sind bis Ende Juli für das folgende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung Wyssachen einzureichen.

### **Antragsprüfung Antragsbewilligung bzw. Antragsablehnung**

Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge auf Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Bildungskommission weiter.

Durch die Bildungskommission bewilligte Anträge werden an die Gemeindekasse zur Auszahlung weitergeleitet und die Antragssteller werden über den Entscheid informiert.

Durch die Bildungskommission abgelehnte Anträge werden mit Begründung an die Antragssteller retourniert.

Entscheide der Bildungskommission können beim Gemeinderat Wyssachen angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates Wyssachen können beim Schulinspektorat angefochten werden.

### **Gültigkeit / Auszahlung**

Bewilligte Anträge haben nur für das betreffende Kind und Schuljahr beziehungsweise die betreffende Schulperiode Gültigkeit. Über die laufende Schulperiode hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Die Auszahlung des Beitrags der Gemeinde erfolgt gegen Vorweisung der Fahrtendeklaration oder Kaufquittung.

### **8. Genehmigung / Inkrafttreten**

Vorliegende Richtlinien wurden von der Bildungskommission ausgearbeitet und vom Gemeinderat Wyssachen am 12. Februar 2020 genehmigt. Die Richtlinien treten per 01. August 2020 in Kraft.

Wyssachen, 12. Februar 2020

#### **GEMEINDERAT 4954 WYSSACHEN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:



H.P. Baltensperger

S. Wittmer